

A.Zl.: 004 - 1/34 - 2015/2 Ri/EM

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am Donnerstag, 09. April 2015, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Vizebürgermeister	Reinhard Salcher	SPÖ
4.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Jürgen Leppen	ÖVP
6.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
7.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
8.	Gemeinderat	Otto Schörkhuber	ÖVP
9.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
10.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
11.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	ÖVP
12.	Gemeinderat	Hermann Auer	ÖVP
13.	Gemeinderat	Ing. Michael Aigner	ÖVP
14.	Gemeinderat	Rudolf Garstenauer	ÖVP
15.	Gemeinderat	Bernhard Aschauer	ÖVP
16.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
17.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
18.	Gemeinderat	Bernhard Maier	SPÖ
19.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
20.	Gemeinderat	Florian Elsigan	SPÖ
21.	Gemeinderat	Mag. Hemma Hammann	UBL
22.	Gemeinderat-Ersatz	Alois Gruber	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ersatz	Gernot Scharnreithner	ÖVP
24.	Gemeinderat-Ersatz	Karin Katzensteiner-Treml	SPÖ
25.	Gemeinderat-Ersatz	Helmut Schörkhuber	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	GR Mag. Daniela Rebhandl	ÖVP
	GR Verena Gsöllpointner	ÖVP
	GR Leopold Stubauer	SPÖ
	GR Helmut Huber	SPÖ

Bgm. Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02.04.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.02.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffne die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Elisabeth Merckinger bestellt.

Tagesordnung:

- 1) Riedl Johann und Anna, Pechgraben 41, Nutzungsvereinbarung
- 2) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 33, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 4, Riedl Beschluss
- 3) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 35, „Forsthuber“, Einleitung des Verfahrens
- 4) Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung, B 115 Eisenstraße
- 5) Hanusch Bettina, Schellnau, Pachtvertrag für Parkplatz für Feuerwehr
- 6) Schellnau, Auflassung eines öffentlichen Gutes, Grundsatzbeschluss
- 7) Volksschule und Feuerwehrzeughaus, Generalsanierungen,
 - A) Grundsatzbeschluss
 - B) Übertragungsverordnung
- 8) Volksschule, Generalsanierung und Zubau, Erdarbeiten, Auftragsvergabe
- 9) Gem2Go – Gemeinde-App für Bürger und Touristen
- 10) Allfälliges

TOP 1) Riedl Johann und Anna, Pechgraben 41, Nutzungsvereinbarung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 33 „Riedl“, sowie die Einleitung des Verfahrens für das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 4 beschlossen hat.

Mit Schreiben vom 3. März 2015, GZ: RO-Ö-311121/6-Katz/Rö wird seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung dringend empfohlen, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatwirtschaftlichen Vereinbarungen sicher zu stellen.

Mit den Eigentümern wurde vereinbart, eine Nutzungsvereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Z1 Oö. ROG 1994 idF LGBl 73/2011 wie folgt abzuschließen, um eine zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke sicherzustellen. Er verliest die Vereinbarung vollständig:

Vereinbarung zur Baulandsicherung

(§ 16 Abs. 1 Z 2 / § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. ROG 1994 idF LGBl 73/2011)

vereinbart zwischen

- a) der Gemeinde Großraming, vertreten durch den Bürgermeister Leopold Bürscher, 4463 Großraming, Kirchenplatz 1, und
- b) Herrn Johann Riedl und Frau Anna Riedl, beide wohnhaft in 4463 Großraming, Pechgraben 41

über die Sicherung der in Anlage 1 beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche für Bauzwecke.

I. Planungsabsicht der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde Großraming hat die Absicht, die gegenständliche Grundfläche durch Änderung der geltenden Planungsakte (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept) zu regeln. Die vorgesehenen Planungsakte der Gemeinde Großraming werden in Anlage 2 dargestellt.
- 2) Der Gemeinderat der Gemeinde Großraming hält die raumordnungsrechtlichen Regelungen im Sinne der Anlage 2 nach den Raumordnungsgrundsätzen und –zielen der Oö. ROG 1994 für gerechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger die folgenden besonderen privatrechtlichen Verpflichtungen über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke übernimmt.

II. Vereinbarung

- 1) Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, zwei Bauparzellen der gegenständlichen Grundfläche, wie in Anlage 2 dargestellt, innerhalb von 3 Jahren zu verkaufen.
- 2) Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, den vom Grundeigentümer selbst namhaft gemachten Käufer des „Vertragsobjektes“ zu verpflichten, dieses „Vertragsobjekt“ innerhalb von 5 Jahren ab dem Erwerb (Kaufvertragsdatum) durch den Käufer bzw. dessen Rechtsnachfolger mit einem Wohnhaus zu bebauen (Baubeginn).

III. Beschluss des Gemeinderates

Diese Vereinbarung zur Baulandsicherung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großraming am beschlossen.

Vizebürgermeister Reinhard Salcher stellt den Antrag, die Nutzungsvereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Z1 Oö. ROG 1994 idF LGBl 73/2011 samt Anlagen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 33, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 4, Riedl Beschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 33 „Riedl“, sowie die Einleitung des Verfahrens für das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 4 beschlossen hat.

Durch das Umwidmungsverfahren soll das bestehende unbebaute Dorfgebiet um weitere Bauparzellen vergrößert werden.

Mit Verständigung vom 18.12.2014 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 3. März 2015, GZ: RO-Ö-311121/6-Katz/Rö wird seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung festgestellt, dass

durch die ÖEK-Änderung Nr. 1.4 die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baulandschaffung mit dörflicher Siedlungsfunktion in der Ortschaft Pechgraben geschaffen werden sollen. Zeitgleich soll in der FWP-Änderung Nr. 3.33 eine etwa 5.000 m² große Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 1584/1 und 1590, KG Neustiftgraben von lafowi Grünland in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Fachspezifisch wird das Planungsvorhaben seitens der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen – sinngemäß – wie folgt beurteilt:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Trotz weitgehender Lage des Planungsgebietes in einer Gelben Gefahrenzone gemäß gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Großraming wird die Baulandeignung als gegeben erachtet. Bei künftigen Bauverfahren ist die Gebietsbauleitung jedoch einzubeziehen. Hinsichtlich allenfalls zu erwartender Auflagen wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Grund- und Trinkwasserwirtschaft:

Seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Oberflächengewässerwirtschaft bestehen keine Einwendungen

Natur- und Landschaftsschutz:

Der Widmungsänderung wird zugestimmt.

Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird ebenfalls kein Einwand erhoben. Hinsicht der verkehrstechnischen Erschließung wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Land- und Forstwirtschaft – Agrar:

Der geplanten Umwidmung wird nicht zugestimmt, weil einerseits bei einer im Nahbereich einer aktiven landwirtschaftlichen Hofstelle gelegenen Siedlungstätigkeit Beeinträchtigungen zu erwarten sind, und andererseits eine Verschlechterung in der Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen befürchtet wird.

Zusammenfassend ist aus raumordnungsfachlicher Sicht festzustellen, dass der geplanten Baulandschaffung vordergründig agrarfachliche Interessen entgegenstehen. Selbst wenn die in der agrarfachlichen Stellungnahme aufgezeigten Bedenken durchaus nachvollziehbar sind, wird aus ho. Sicht aufgrund der Tatsache, dass der Widmungswerber auch Besitzer der betroffenen Hofstelle ist, eine Weiterführung des Verfahrens für gerechtfertigt erachtet. Auf die Anforderungen seitens der Landesstraßenverwaltung und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird jedoch verwiesen.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen und der – hinsichtlich der Baulandeignung – nur eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten in der Ortschaft Pechgraben nachvollzogen werden.

Die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten in der Ortschaft Pechgraben veranlassen abschließend aber auch – unter Hinweis auf § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 1 Oö. ROG – zu der dringenden Empfehlung, die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts in privatwirtschaftlichen Vereinbarungen sicher zu stellen.

Mit Verständigung vom 08.01.2015 wurde den Anrainern und den Eigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Mit Verständigung vom 05.03.2015 wurde den Eigentümern Johann und Anna Riedl die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung persönlich übergeben und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 24.03.2015 gegeben.

Um eine zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der Grundstücke sicherzustellen, wurde mit den Eigentümern vereinbart, eine Nutzungsvereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Z1 Oö. ROG 1994 idF LGBl 73/2011, (siehe Top 1), abzuschließen.

In der anschließenden Diskussion setzt der Bürgermeister der negativen Stellungnahme der Agrarabteilung entgegen, dass es im Pechgraben kaum andere Möglichkeiten für die Baulandschaffung gibt. Die Widmungsfläche schließt an bestehendes Wohngebiet an, die Infrastruktur ist vorhanden.

Vzbgm. Ahrer merkt an, dass der Eigentümer und Bewirtschafter der Widmungsfläche selbst die Umwidmung beantragt hat und daher die Einschränkungen für die weitere Bewirtschaftung daher nur unwesentlich sein werden. Er befürwortet daher die Umwidmung.

Vzbgm. Salcher stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 33 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1/2005, Änderung Nr. 4 laut Plan vom 10.12.2014 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 35, „Forsthuber“, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters:

Der Antragsteller Roland Forsthuber, wohnhaft in 4463 Großraming Nr. 16, beabsichtigt eine etwa 7.500 m² große Teilfläche der Grundstücke Nr. 599/1, 601, 598 und 596, KG Hintstein, von Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland / Wohngebiet umwidmen zu lassen. Durch das Umwidmungsvorhaben sollen in etwa 8 bis 10 weitere Bauparzellen geschaffen werden. Die Fläche ist im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 als Erweiterungsfunktion festgelegt und stimmt daher mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein. Zur Sicherstellung der baulichen Nutzung soll eine Vereinbarung zur Baulandsicherung abgeschlossen werden.

Der Antragsteller beauftragte das Planungsbüro TOPOS III, Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zur Erstellung der notwendigen Planunterlagen.

Gleichzeitig muss ein Parzellierungskonzept und ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt werden.

GV Elsigan hofft, dass auch mit Forsthuber eine Vereinbarung zur Verwertung der Grundstücke – Verkauf und Bebauungsverpflichtung – abgeschlossen wird.

Vzbgm. Reinhard Salcher stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 35 laut vorliegendem Plan und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Gestattungsvertrag für eine Leitungsverlegung, B 115 Eisenstraße

Bericht des Bürgermeisters:

Im Zuge der Sanierung des Feuerwehrzeughauses soll auf der gegenüberliegenden Seite, entlang der Eisenbundesstraße, ein Parkplatz für die Feuerwehr errichtet werden. Dieser soll mit einem Schranken abgesperrt werden, damit er im Falle eines Einsatzes den Feuerwehrmitgliedern zur Verfügung steht. Für den Schranken ist ein Stromanschluss erforderlich. Dazu soll vom Feuerwehrzeughaus weg, in der B115 soll ein Kabel zum Parkplatz verlegt werden.

Von der Straßenmeisterei Weyer wurde der Gestattungsvertrag für die Leitungsverlegung übermittelt. Er verliert den Gestattungsvertrag.

GR-Ersatzmitglied Alois Gruber stellt den Antrag, den Gestattungsvertrag mit der Straßenverwaltung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Gestattungsvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) Hanusch Bettina, Schellnau, Pachtvertrag für Parkplatz für Feuerwehr

Der Bürgermeister berichtet, dass lt. Raumprogramm des Landesfeuerwehrkommandos OÖ vom 22.4.2014 für die Feuerwehr Großraming insgesamt 29 KFZ-Abstellplätze vorgeschrieben sind. Die Parkflächen auf dem Grundstück des Feuerwehrzeughauses reichen dafür nicht aus. Es soll daher das Grundstück gegenüber des Lawog-Wohnhauses neben der Eisenbundesstraße von Frau Bettina Hanusch gepachtet und für Abstellplätze adaptiert werden. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 760 m². Frau Hanusch wäre mit einem jährlichen Pachtzins von € 900,00 inkl. 20 % MwSt. für die genannte Fläche einverstanden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt auf Grund seiner Beratung vom 26.3.2015 dem Gemeinderat den Abschluss des Pachtvertrages mit Vertragsbeginn 1. Jänner 2016.

Kündigungsverzicht: 10 Jahre

Der Bürgermeister verliest den Entwurf des Pachtvertrages vollinhaltlich.

GR-Ersatzmitglied Alois Gruber merkt an, dass ausreichend Parkflächen für Feuerwehrmitglieder im Einsatzfall sehr wichtig sind. Er stellt daher den Antrag, den Pachtvertrag mit Frau Bettina Hanusch, Schellnau 7, 4463 Großraming, abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Pachtvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) Schellnau, Auflassung eines öffentlichen Gutes, Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass Fam. Hanusch beim Gasthaus südseitig – direkt im Anschluss an die Gaststube - einen Gastgarten/Wintergarten errichten möchte. Von der Gaststube soll ein Zugang/Tür ins Freie eingebaut werden.

Die Straße an der Südseite des Gasthauses dient als Zufahrt zur Liegenschaft Kaltenecker, Schellnau 8. Fam. Hanusch hat um Auflassung des öffentlichen Gutes und um Übertragung der Grundfläche in deren Eigentum ersucht. Ulrike Kaltenecker wäre lt. Auskunft von Fam. Hanusch mit der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Liegenschaft Schellnau 8 einverstanden. Diese Dienstbarkeit soll zwischen Fam. Hanusch und Fam. Kaltenecker vertraglich vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden. Die ins Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit „Geh- und Fahrrecht“ ist ein dingliches Recht und geht auch bei einem Eigentümerwechsel auf die neuen Eigentümer über.

Das öffentliche Gut soll ins Eigentum von Fam. Hanusch und Fam. Kaltenecker übertragen werden. Von Fam. Hanusch wird eine Grundablöse von € 500,00 entrichtet.

Gleichzeitig soll eine Grenzberichtigung zw. Fam. Kaltenecker und Fam. Hanusch erfolgen. Vermessungskosten, Vertragserrichtungskosten, Eintragungsgebühren,... werden von Fam. Hanusch bzw. Kaltenecker getragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Auflassung des öffentlichen Gutes zu fassen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 7) Volksschule und Feuerwehrzeughaus, Generalsanierungen

A) Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass die beiden Sanierungs- bzw. Bauvorhaben „Volksschule“ und „Feuerwehrzeughaus Großraming“ nach langen Planungsphasen nun gestartet werden können. Die Bauplanbewilligungen für beide Vorhaben liegen vor, die Finanzierungspläne sind genehmigt. Für die Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

GV Franz Gsöllpointner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der beiden Projekte „Volksschule mit Errichtung eines Turnsaales“ und „Feuerwehrzeughaus Großraming“ zu fassen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

B) Übertragungsverordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Nach § 43 der OÖ Gemeindeordnung LGBl. Nr. 91/1990 idgF kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung von bestimmten Vorhaben der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand übertragen. Folgende Verordnung wurde vorbereitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom 9. April 2015, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung der folgenden zwei Bauvorhaben an den Gemeindevorstand übertragen wird.

1.) Volksschule Großraming, Generalsanierung und Neubau eines Turnsaales

Der Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der Volksschule mit Neubau eines Turnsaales wurde vom Gemeinderat am 09.04.2015 gefasst. Die schulbehördliche Bauplanbewilligung wurde mit Bescheid vom 24.09.2013, BGD-310267/34-2013-Win durch das Land OÖ, Direktion Bildung und Gesellschaft, erteilt. Der Neubau des Turnsaales erfolgt auf Grundstück Nr. 698/27, EZ 139, KG Hintstein.

Die Beschlussfassung über den hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2014.

2.) Feuerwehrzeughaus Großraming, Sanierung und Erweiterung

Der Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung und Erweiterung des Feuerwehrzeughauses Großraming wurde vom Gemeinderat am 09.04.2015 gefasst.

Die behördliche Bauplanbewilligung wurde mit Bescheid vom 19.01.2015, Bau-61/2014 von der Gemeinde Großraming erteilt. Das Feuerwehrzeughaus befindet sich auf Grundstück Nr. 616/1, KG Hintstein.

Die Beschlussfassung über den hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2015.

Aufgrund § 43 Abs 3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- I. Sämtliche Auftragsvergaben für das Bauvorhaben „Volksschule Großraming, Generalsanierung und Neubau eines Turnsaales“, ausgenommen folgende Aufträge: Baumeister, Elektro, Heizung, Sanitär- und Lüftungsinstallationen.**
- II. Sämtliche Auftragsvergaben für das Bauvorhaben „Feuerwehrrzeughaus Großraming, Sanierung und Erweiterung“, ausgenommen folgende Aufträge: Baumeister, Elektro, Heizung, Sanitär- und Lüftungsinstallationen.**

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

GV Franz Gsöllpointner stellt den Antrag, die Verordnung mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung der zwei Bauvorhaben „Generalsanierung der Volksschule mit Neubau des Turnsaales“ und „Generalsanierung und Erweiterung des Feuerwehrrzeughauses Großraming“ an den Gemeindevorstand übertragen wird, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 8) Volksschule, Generalsanierung und Zubau, Erdarbeiten, Auftragsvergabe

Bericht des Bürgermeisters:

Die Arbeiten zur Generalsanierung der Volksschule sollen voraussichtlich Ende Juni 2015 begonnen werden. Baumeister Ing. Franz Wahl hat die Arbeiten teilweise bereits ausgeschrieben.

Die Tiefbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Anbotöffnung am 30.03.2015 hat folgendes Ergebnis gebracht.

Anbotsteller	Anbotsumme inkl. MWSt.
Fa. Käfer BaugesmbH Neudorf 40, 3335 Weyer	€ 67.017,64

Fa. Großauer GmbH&CoKG Eisenstraße 5, 4462 Reichraming	€ 71.064,84
Fa. Geb. Haider GmbH Großraming 40, 4463 Großraming	€ 58.720,46

Baumeister Ing. Franz Wahl hat die Angebote geprüft. Nach Verhandlungen mit den Anbietern konnte eine Auftragssumme inkl. MwSt. von € 50.273,24, das sind exkl. MwSt. 41.894,37 erzielt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag zur Durchführung der Tiefbauarbeiten für die Sanierung der Volksschule mit Neubau eines Turnsaales mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 41.894,37 exkl. USt. an die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming 40, zu vergeben und den vorliegenden Bauvertrag abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 9) **Gem2Go – Gemeinde-App für Bürger und Touristen**

Bericht des Bürgermeisters:

Die App „Gem2Go“ bietet Gemeinden, sich von ihrer modernen Seite zu zeigen. Die kostenlos erhältliche mobile Smartphone- / Tablet-App für iPhone, iPad, Android, Windows Phone und Windows 8 ermöglicht Bürgern und Touristen den schnellen Zugang zu Informationen auch von unterwegs aus.

Für alle Bürger und Gäste steht eine attraktive, kostenlose Gemeinde-APP zur Verfügung. Verfügbar für Android, iPhone, iPad, Windows Phone und Windows 8. Die App bietet BürgerInnen und Besucher aktuelle Informationen über die wichtigsten Themen der Gemeinde wie: News, Veranstaltungen, amtliche Termine, Wirtschaft, Freizeit & Tourismus, Gastronomie, Gesundheit & Soziales, Vereine, Fotogalerien, und vieles andere mehr werden attraktiv dargestellt und sind überall mobil abrufbar.

Immer mehr Menschen wollen sich ihre Informationen möglichst schnell, einfach und bequem beschaffen. „Gem2Go“ App bietet die Möglichkeit, den Bürgern und Touristen den Zugang zu Informationen der Gemeinde rasch zu ermöglichen.

Gemeinden im Bezirk: Aschach, Dietach, Garsten, St. Ulrich, Sierning, Ternberg, Steyr.

Kosten lt. Angebot der Fa. Gemdat, exkl. MwSt.:

Einmalig für Einrichtung und Freischaltung:	€ 374,24
Monatlich	€ 23,70

Die Mitglieder des Gemeinderates stehen dem Angebot etwas skeptisch gegenüber und sind vom Nutzen noch nicht ganz überzeugt. Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob eine Verbindung zum Tourismusverband hergestellt werden kann. Nach kurzer Diskussion wird vorgeschlagen, dass die Gemeinderäte bis zur nächsten Sitzung die App herunterladen und selbst verwenden. Danach soll noch einmal darüber beraten werden.

TOP 10) Allfälliges

A) Der Bürgermeister berichtet, dass die Holzbrücke zum Quellschutzgebiet im Restental kaputt ist und erneuert werden muss. Die Widerlager sind in Ordnung, es könnte ev. eine Eisenbrücke errichtet werden. Die Kosten sollen mit Kogler Leopold geteilt werden, weil die Brücke die Zufahrtsmöglichkeit für seine Grundstücke ist.

B) GV Helmut Elsigan fragt, was mit dem Felsen im Rodelsbach gemacht wird. Der Bürgermeister berichtet, dass am 23. April 2015 eine Begehung mit DI Tartarotti von der WLV (Wildbach- und Lawinenverbauung) stattfinden wird. Gemeinsam mit dem Geologen Mag. Dr. Günter Moser aus Gmunden soll der Felsen beim Reschen im Rodelsbach wieder begutachtet werden, ebenso die „Edelweißmauer“ im Neustiftgraben, die auch abbröckelt und wo sich möglicherweise der Spalt im Felsen erweitert.

Bei der Rutschung im Pechgraben ist der nördliche Bereich weiterhin in Bewegung. Die Aufforstung der Flächen im stabilen Gelände geht weiter voran.

GR Bernhard Maier befürchtet, dass der Hang im Neustiftgraben gegenüber dem Objekt Großauer, weiter abrutschen könnte. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass nach den Sicherungsarbeiten durch die WLV festgestellt wurde, dass es keine weiteren Rutschbewegungen gibt.

C) GR Mag. Hemma Hammann fragt, ob die Arbeiten in der Leppenkurve schon abgeschlossen sind, weil dort noch so viel Geröll liegt.

Der Bürgermeister merkt an, dass das lockere Gestein noch abgeräumt wird. Danach werden der Gehsteig und die Straße asphaltiert.

D) Vzbgm. Salcher ersucht, den Verkehrsspiegel bei der Ausfahrt vom Lumpplgraben nachzustellen.

E) GR Johann Schörkhuber kritisiert, dass die Urnenwand bei der Aufbahnhalle aus öffentlichen Steuergeldern finanziert wurde und nun von der Pfarre ein Beitrag von € 1.400,00 an Errichtungskosten für die Mauernische mit Abdeckplatte eingehoben wird. Es ist ihm nicht klar, wofür man hier bezahlen muss. Zudem wird ohnehin für jede Nische ein jährliches Entgelt verlangt. Da wiederum kosten zwei Urnen in einer Nische das Doppelte als eine Urne. Auch diese Tatsache ist für ihn befremdlich, weil man ja eine Mauernische bezahlt und es egal sein müsste, wie viele Urnen sich darin befinden.

Der Bürgermeister schlägt vor, bei der Pfarre deswegen nachzufragen.

F) Der Bürgermeister berichtet, dass die Pfarre zum 500-Jahr-Jubiläum der Pfarrkirche den Eingangsbereich barrierefrei gestalten möchte und auch weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Vzbgm. Salcher ist der Meinung, dass auch der Schotterweg zur öffentlichen Toilette verbessert werden muss.

GR Mag. Hammann erinnert auch an die geforderte Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, wie zB in der Musikschule, wo der Gemeinderatssaal nicht barrierefrei erreichbar ist.

G) GR-Ersatzmitglied Karin Katzensteiner-Treml gibt bekannt, dass das Holzgeländer beim Panoramaweg teilweise kaputt ist.

Der Bürgermeister meint, dass das vielleicht ein Vandalenakt war, weil kürzlich auch auf der Ennsbrücke die Straßeneinlaufdeckel entwendet und in die Enns geworfen wurden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Februar 2015 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: